

Kundenmitteilung

Bundesnetzagentur kürzt Entschädigungen für Netzsicherheitsmaßnahmen. Leitfaden 3.0 mit fatalem Irrtum

Die Bundesnetzagentur hat im Juni 2018 eine neue Fassung des Leitfadens zur Berechnung des Einspeisemanagement herausgegeben, der – leider – für die Berechnung der Höhe der Entschädigungszahlungen im Einspeisemanagement fatale Folgen hat.

Es ist zu erwarten, dass in der nächsten Zeit – wenn überhaupt – nur noch die Marktprämie erstattet wird, also nur ein Teil der Einnahmen. Das widerspricht aus unserer Sicht eindeutig der Regelung aus § 15 (1) des EEG 2017, in dem der folgende Satz zu finden ist:

„§ 15 Härtefallregelung

(1) Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 Absatz 1 reduziert, muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die von der Maßnahme betroffenen Betreiber abweichend von § 13 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen.“

Dem Wortlaut des Gesetzes nach entschädigt der Netzbetreiber die „entgangenen Einnahmen“. Diese aber gehen über die Marktprämie definitiv hinaus.

Hintergrund dieser Vorgabe der Bundesnetzagentur ist, dass die sogenannten Bilanzkreisverantwortlichen in der Direktvermarktung (seien es Windparks direkt oder deren Direktvermarkter) bei Netzsicherheitsmaßnahmen ggf. günstigere Konditionen bei der Ersatzbeschaffung nicht verfügbarer Strommengen erzielen. Diese wären dann vom Entschädigungsanspruch abzuziehen. Außerdem haben sie die jeweiligen Mengen ja vermarktet, und haben dabei Einnahmen erzielt.

Dem mag man bei Windparks, die selbst direkt vermarkten, zustimmen. Sie wären aber bereits unter dem bisherigen Regime verpflichtet gewesen, geringere Kosten bei der Entschädigungszahlung zu berücksichtigen.

Bei den am Markt tätigen Windparks sollte jedoch die überwiegende Zahl der Betreiber die Direktvermarktung anderen Unternehmen, den Direktvermarktern, überlassen haben, die auch als Bilanzkreisverantwortliche agieren.

Bei Netzsicherheitsmaßnahmen werden diese Direktvermarkter bislang nicht entschädigt. Das Gesetz regelt einen solchen Schadenersatz nicht. Ein Schaden entsteht auch nur in der Differenz zwischen den Kosten der Ersatzbeschaffung und den Kosten in der Normalbeschaffung. Er ist also verhältnismäßig gering. Anscheinend kommt es aber häufig vor, dass es Direktvermarkter gelingt, die Ersatzbeschaffung zu günstigeren Preisen zu gestalten als mit dem Bezug durch Windparks. Das hält die Bundesnetzagentur für regelbedürftig, auch wenn das EEG dieses Problem nicht berührt.

Die Bundesnetzagentur hat nun – das Gesetz und seinen Regelbereich überschreitend – die Betreiber dafür herangezogen, einen ggf. auftretenden Vorteil der Direktvermarkter auszugleichen. Dabei setzt sie aber nicht einen tatsächlichen Schaden an, sondern zieht den

Betreibern den gesamten Marktwert ab, d.h. sie will künftig Entschädigungen der Netzbetreiber, die die Marktprämie übersteigen, nicht mehr genehmigen. Sie versetzt damit die Betreiber in die Situation, sich den verbleibenden Schadenersatz vom Direktvermarkter zu holen.

Das aber ist im Gesetz nicht vorgesehen und wird durch die Verträge zwischen Betreibern und Direktvermarktern nicht geregelt. Vom erhöhten Aufwand abgesehen werden die Betreiber damit schlechter gestellt als bisher.

Einige Netzbetreiber haben bereits angekündigt, künftig nur noch die Marktprämie zu erstatten, andere haben ein Moratorium bei der Auszahlung von Schadenersatzzahlungen aufgrund von Netzsicherheitsmaßnahmen angekündigt. Derzeit sind mithin keine oder nur deutlich verringerte Zahlungen für Netzsicherheitsmaßnahmen zu erwarten. Abgeschlossene Maßnahmen aus der Vergangenheit sollen nicht mehr aufgenommen werden.

Was wir tun:

Um die Ansprüche der Betreibergesellschaften zu wahren, haben oder werden wir den Mitteilungen der vorgelagerten Netzbetreiber – soweit wir für die Berechnung der Schadenersatzzahlungen für Netzsicherheitsmaßnahmen beauftragt sind – formal widersprechen und unsere Argumentation vortragen. Außerdem werden wir auf eine umgehende Schadenersatzzahlung nach EEG – also in vollem Umfang – drängen.

Berlin, den 24. September 2018